

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2022-0.144.311

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0003-
INT/2022

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Mindestertragsverordnung geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der gegenständliche Verordnungsentwurf aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keinen Anlass zu inhaltlichen Bemerkungen gibt. Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

In legistischer und sprachlicher Hinsicht wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Zu Z 5:

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „5. ~~#~~§ 6 Abs. 2 lautet:“

Zur Begründung (Allgemeiner Teil):

Der dritte Satz sollte lauten: „Dies umfasst insbesondere auch den SOLL- und IST-Wert, die Ermittlung der Differenz gemäß § 2 Abs. 2 PKG, die Vergleichsrechnung gemäß § 2 Abs. 3 PKG sowie ~~der~~ die Gutschrift auf die Konten der Leistungsberechtigten.“

Zur Begründung (Besonderer Teil):

Die ersten zwei Überschriften in den Erläuterungen sollten ihrem Inhalt nach wohl wie folgt in Gruppen zusammengefasst werden:

„Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 und 2):

[...]

Zu Z 3 bis 6 (§§ 3 und 4 samt Überschriften, § 6 Abs. 2 sowie § 11):“

Wien, am 25. Februar 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt